

S1 Vertretungsberechtigung des Vorstands

Antragsteller*in: Albert Wenzel (Münster KV)

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

- 1 Ergänze in § 6 Abs. 1 der Satzung folgenden Satz:
- 2 „Die Mitglieder des Vorstands sind nach außen jeweils zu zweit
- 3 vertretungsberechtigt.“

Begründung

Bisher ist das nicht näher geregelt. Die Sparkasse interpretiert das so, dass nur der gesamte Vorstand vertretungsberechtigt ist. Das soll dieser Antrag klarstellen und es zudem einfacher machen, Rechtsgeschäfte zu führen. Zur besseren gegenseitigen Kontrolle sind immer zwei Mitglieder zusammen vertretungsberechtigt.